

Satzung

des

Turnverein

1896 Hofheim / Ried e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Turnverein Hofheim trägt seit dem Tage seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lampertheim, am 11.07.1963 den Namen

„Turnverein 1896 Hofheim / Ried e.V.“

Er ist Mitglied des Hessischen Turnverbandes im Landessportbund Hessen. Er gehört dem Deutschen Turnerbund als Mitgliedsverein an. Über die Mitgliedschaft in weiteren zuständigen Landesfachverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Abteilungen. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Hofheim der Stadt Lampertheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung, insbesondere durch Förderung des Amateursportes und der Jugendpflege.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Turnens in seiner ganzen Vielgestaltigkeit.
3. Der Verein erstrebt die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder im Sinne einer freiheitlichen und demokratischen Weltanschauung. Parteipolitische, religiöse oder rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) Das Jugend- und Kinderturnen auf breitester Grundlage der Leibesübungen
 - b) Das allgemeine Vereinsturnen für Männer und Frauen in Form von Geräteturnen, Körperschule, Gymnastik und Turnspiele
 - c) Volkstümliches Turnen und Leichtathletik sowie Tischtennis und Ballsportarten
 - d) Pflege der Gemeinschaft durch Singen, Volkstanz, Wandern, Laienspiel und Geselligkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 - a) Erwachsenen:

Männer und Frauen über 18 Jahren

b) Jugendlichen:

Jungen und Mädchen im Alter von 14-18 Jahren

c) Kindern:

Schüler und Schülerinnen vom Vorschulalter bis zum Jugendalter

d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, dessen Ruf unbescholten ist, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Stand und Rasse.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt auf den vom Verein vorgesehenen Vordrucken. Dem Verein bleibt die Entscheidung über den Aufnahmeantrag vorbehalten. Die Bearbeitung der laufenden Anträge obliegt dem Vereinsvorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Antragssteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte. Jedem Mitglied steht die Nutzung der vom Verein gebotenen Einrichtungen innerhalb der festgesetzten Übungsstunden zu.

Bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen nach der Jugendordnung

des Vereins steht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr das Stimmrecht zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen des Vereins und der Abteilungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sollen an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.

Den Anordnungen des Vorstandes, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse, ist Folge zu leisten.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung auf das Vereinskonto.

Schonung des Vereinseigentums und der vom Verein genutzten öffentlichen Einrichtungen ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes. Bei mutwilligen und grobfahrlässigen Beschädigungen oder Zerstörungen behält sich der Verein Schadenersatzansprüche vor.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sollen an den festgesetzten Übungsstunden und einschlägigen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Bei Mannschaftswettkämpfen oder Gruppenvorfürungen besteht für die Mannschafts- oder Gruppenangehörigen die Pflicht zur Teilnahme. Übungsleiter haben Weisungsbefugnis. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 7

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, gemäß § 11
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden:

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen
- e) von den Abteilungen

Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung als Dringlichkeitsantrag beschließen.

§ 10

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis des Vereins gehören:

- a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes
- b) die Übungsleiter des Vereins
- c) die Mitglieder der Abteilungsvorstände
- d) aktive Mitarbeiter des Vereins ohne Amt oder Funktion.

Der Vereinsvorstand kann Mitarbeiterversammlungen einberufen, wenn eine weitgehende Information aller Mitarbeiter erforderlich erscheint. Dies kann bei der Vorbereitung größerer Veranstaltungen oder bei außerordentlichen Ereignissen der Fall sein.

§ 11

Leitung und Vertretung des Vereins

1. Der Vereinsvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er arbeitet als:

a) geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender oder bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
Geschäftsführer
Schriftwart
Jugendwart und / oder Jugendwartin
Inventarwart
sowie den Abteilungsleitern des Vereins

b) Gesamtvorstand

Dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer in der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Anzahl von Vorstandmitgliedern.

2. Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen stellvertretende Vorsitzende Ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Wünschen und Anregungen des Mitarbeiterkreises und der Abteilungen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Weitere Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12

Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendarbeit im Verein wird ein Jugendausschuss gebildet. Er ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit in allen Abteilungen des Vereins und arbeitet nach den Bestimmungen der Jugendordnung des Vereins.

Die Vereinsabteilungen benennen in ihren Abteilungsversammlungen Ihre Mitglieder zum Jugendausschuss. Der Jugendausschuss wird von den Jugendwarten des Vereins geleitet.

2. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem Zuständigen Leiter einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsvorstandes gegründet. Die Abteilungen verwalten sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vereins selbst.
2. Den Abteilungen stehen Abteilungsvorstände vor, an deren Spitze ein Abteilungsleiter steht. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Abteilungsvorstand und der Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Der gewählte Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und gehört dem Vereinsvorstand an. Alle Abteilungen berufen vor der Jahreshauptversammlung eine Abteilungs- Hauptversammlung ein.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse (n) des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder – Versammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Wird der Verein aufgelöst, dann fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Turnens und des Sportes Verwendung finden darf.